Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 10

Nachruf: Graveur Eduard Durussel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Mufter (und Modelle) ausgenommen werden foll, erscheint un= begreiflich. Es mögen noch bei andern Industrieen manche Betheiligte fein, die lieber den Schut für die Mufter nicht wollten, die, deutlicher gefagt, auf das "Recht" der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gefet wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonjequent ericheinen, wenn man in unserm Land ein Gesetz erlassen wollte, welches analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigenthum schüßen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Wag man im Schutz der Muster eine natürliche und nothwendige Sicherstellung des Eigenthums oder aber nur ein lästiges hinder-niß für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktifen erbliffen, so ist gewiß ein berartiges Geseg, das die einen verpstichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grund-sat der Gleichheit Aller vor dem Gesege nicht verträglich. Das einfachfte Rechtsgefühl murde burch ein berartiges Weset verlett. Es könnte nach unferer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gefet in Rraft treten follte, das eine folche Ausnahme macht und das Pringip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ift, willfürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein follten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben murden und die mir noch berühren werden, jum Fallenlassen des Urt. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahme-stellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernstliche Gefahr für die übrigen Industrieen liegen. Wie bekannt, hat der Austerschuß nur Bedeutung und Wirksamkeit, wenn er die zu schüßenden Fabrikanten vor Nachahm-ungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein geseglicher Musterschut, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen wurde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn ichuten, nicht aber vor dem "Ropiren" durch die Kon-furrenten in Sachsen, Frankreich, Desterreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stidmaschinen, deren Produtte durch die bestehenden Schutzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, jo wäre in vielen Fällen der gesetliche Schut, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz werthlos. Es darf aber fehr bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Wegenseitigkeit beruhen foll, zum Schutze der Mufter Sand bieten wollen, fo wie fie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trot eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Bir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Bürdigung der angeführten Gründe dem h. Stände-rathe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht baran, daß biesem Gesuche ber Ber= treter der schweiz. Hauptinduftrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Duruffel.

Aus Préfargier (Neuenburg) fommt die Trauerkunde, daß



fürzlich da= selbst der na= mentlich als Modelleur u. Ersteller einer großen An= zahl schweize= rischer Fest= münzen be= stens bekannte Graveur Ed. Durussel von Morges (Kt. Maadt) einer Lungenent= zündung erle= gen ift, nach= dem er vor

einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte



hatte. Seit einer Reitze von Jahren in Bern etablirt, hatte



satz bei den jurassischen Uhrenfabrikanten



gebracht wor= den war. Ihm folgt der Ruf eines ftrebfa= men, für die Ideale der Runft hochbe= geisterten

Rünftlers. welcher f. 3. seine fünstle= rische u. tech= nische Ausbil= bung in ben erften Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden

der Verftorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Ar= beitsfelderobert. eine Präganstalt errichtet, in wel= cher außer seinen viel. Festmünzen auch weit. Pro= dutte sein. fünst= lerischen Thätia= feit, nämlich Uh= rengehäuse mit höchft elegant fomponirt. Or= nament., welche maffenhaft. Ab= fanden, erftellt

wurden. Dü= rüffelerreichte nur ein Alter von 45 Jah= ren, während seine sich stets weiter entfal= tende Kunst= fertiateit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.

Bu ben ge= lungensten u. bekanntesten Duruffelichen

Festmedaillen gehören die beiben bes letten eidgen. Schüten= feftes in Bern, beren Revers= und Avers=Bild wir gur Er= rinnerung an ben verftorbenen Schweizer Rünftler in heutiger Rummer zum Abdruck bringen.

Vereinswesen.

Der ichweizer. Gewerbeverein hielt letten Sonntag in Bug feine orbentliche Delegirtenversammlung ab und mahlte nach Erledigung ber jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle